

BEDINGUNGEN ZUM AGRIVIVA-EINSATZ

VORAUSSETZUNGEN

Jugendliche müssen keine Vorkenntnisse oder Erfahrungen in Bezug auf die Landwirtschaft mitbringen. Ein Agriviva-Einsatz ist aber **kein** Ferienaufenthalt. Die Teilnehmenden integrieren sich in den bäuerlichen Tagesablauf, unterstützen und entlasten die Familie bei ihrer Arbeit und erhalten so einen Einblick in die verschiedenen Arbeitsgebiete auf einem Bauernhof. Interesse an der Landwirtschaft und Freude in der Natur zu sein, sind aber wesentliche Elemente für einen erfolgreichen Einsatz.

ALTER

Das Angebot von Agriviva richtet sich an Jugendliche ab dem 14. Altersjahr bis zum 25. Geburtstag. Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland müssen zwingend Staatsbürger eines EU-/EFTA-Staates und zum Einsatzzeitpunkt 16 Jahre alt sein.

SPRACHÜBERGREIFENDE EINSÄTZE

Bei Einsätzen in andere Sprachregionen werden gute Kenntnisse der Sprache im Einsatzgebiet und das Mindestalter von 16 Jahren vorausgesetzt.

DAUER

Die Mindestdauer im Sommer (Juli und August) und bei Einsätzen in anderen Sprachregionen beträgt zwei Wochen. Die maximale Einsatzdauer beträgt (unabhängig von der Anzahl Einsätze) insgesamt zwei Monate pro Kalenderjahr. Ausserhalb der Sommerzeit ist im eigenen Sprachgebiet auch nur eine Woche möglich. Die Jugendlichen sind während ihres Einsatzes ein Teil der Familie und verbringen das Wochenende in der Regel mit ihrer Bauernfamilie.

AGRIVIVA BAUERNFAMILIEN

In allen Regionen der Schweiz hat es Bauernfamilien, die Jugendliche aufnehmen. Die Betriebe reichen von modern ausgestatteten Höfen mit hoher Automatisierung bis hin zu einfachen Höfen mit wenig Mechanisierung und Alpbetrieben mit reiner Handarbeit, oftmals auch ohne Strom und fließendes Wasser. So vielfältig die Höfe sind, so unterschiedlich sind auch deren Lagen. Es gibt Betriebe, die in den Agglomerationen liegen und solche, die weit weg vom nächsten Nachbar sind. Die Bauernfamilien führen oft Kleinbetriebe. Es ist deshalb durchaus möglich, dass ein Mitglied der Familie einer (Teil-)Arbeit ausserhalb des Hofes nachgeht. Die Agriviva-Vermittlungsstellen sind mit den Bauernfamilien regelmässig in Kontakt. Zudem melden die Teilnehmenden mittels eines Rückmeldebogens, wie zufrieden sie mit dem Einsatz waren. Wenn während dem Einsatz Probleme auftauchen, die nicht mit der Bauernfamilie bereinigt werden können, ist die Vermittlungsstelle zu kontaktieren. Die Förderung der persönlichen Integrität der Jugendlichen ist ein wichtiges Ziel unserer Vermittlungstätigkeit. Wir dulden weder sexuelle Belästigung noch Übergriffe bei unseren Bauernfamilien. Deshalb arbeitet Agriviva mit Fachstellen zusammen, die sich für den Schutz von Jugendlichen einsetzen. Für weitere Auskünfte steht die Geschäftsstelle (+41 (0)52 264 00 30) gerne zur Verfügung.

ARBEIT

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal (Jahrgang massgebend):

- 40 Stunden für 14- und 15-Jährige
- 44 Stunden für 16- und 17-Jährige
- 48 Stunden für 18-Jährige und Ältere

Sonn- und Feiertage sind in der Regel arbeitsfrei. In Spezialfällen (dringende saisonale Arbeiten) kann an diesen Tagen gearbeitet werden. Pro Woche haben die Jugendlichen aber mindestens einen freien Tag zugute. Nicht zu vergessen ist, dass ein Bauernalltag nicht immer mit fixen Feierabendzeiten endet. Es kann durchaus sein, dass bei Ankündigung von schlechtem Wetter am Vorabend noch die Ernte eingefahren werden muss. Die täglichen Arbeitszeiten können deshalb variieren. Der Agriviva-Einsatz soll die verschiedenen Facetten der Schweizer Landwirtschaft näherbringen. Je nach Jahreszeit können aber saisonbedingte Arbeiten wie Beeren pflücken einen Schwerpunkt bilden.

TASCHENGELD

Nebst freier Unterkunft und Verpflegung im Wert von 230 Franken pro Woche bezahlt die Bauernfamilie ein Taschengeld (Jahrgang massgebend):

- 12 Franken je Arbeitstag für 14- und 15-Jährige
- 16 Franken je Arbeitstag für 16- und 17-Jährige
- 20 Franken je Arbeitstag für 18-Jährige und Ältere

Bei deutlich ungenügenden Leistungen hat die Bauernfamilie das Recht, nach vorgängiger Rücksprache mit den Jugendlichen, das Taschengeld bei weiterhin ungenügenden Leistungen für die verbleibende Zeit zu kürzen.

ARBEITSBEWILLIGUNG

Angehörige aus den EU-/EFTA Mitgliedstaaten brauchen für Arbeitsaufenthalte von max. 3 Monaten keine Arbeitsbewilligung. Agriviva nimmt für diese Jugendlichen die notwendige Registrierung beim Bundesamt für Migration vor. Dadurch entfällt die Anmeldung bei der Gemeinde.

Jugendliche mit Wohnsitz in der Schweiz, die keine EU/EFTA-Bürger sind, müssen die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz haben.

UNTERSTÜTZUNG ANREISE MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

In der Schweiz wohnhafte Jugendliche profitieren von einer kostenlosen Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihrer Bauernfamilie. Dieses Billett ist gültig für die Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse von ihrem Wohnort zum Einsatzort. Nicht gebrauchte Billette werden nicht vergütet und müssen an Agriviva retourniert werden; verlorene Billette werden nicht ersetzt. Die Reisekosten für im Ausland wohnhafte Jugendliche gehen zu deren eigenen Lasten, auch innerhalb der Schweiz.

AUFENTHALT ZU ZWEIT

Die Agriviva-Bauernfamilien führen oft Kleinbetriebe und haben keine Kapazität für mehrere Jugendliche. Jugendliche profitieren mehr und haben besseren Kontakt, wenn sie den Einsatz alleine machen.

ALLERGIEN, MEDIKAMENTE, GESUNDHEITLICHE BESCHWERDEN

Allergien, gesundheitliche Beschwerden oder regelmässige Einnahmen von Medikamenten **müssen** angegeben werden. Diese Angaben werden der Bauernfamilie weitergeleitet, damit sie bei der Gestaltung des Einsatzes darauf Rücksicht nehmen kann. Die Abgabe/Anwendung von Medikamenten durch die Bauernfamilie erfordert bei minderjährigen Jugendlichen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretung. Ausgenommen davon ist die medikamentöse Behandlung unter der Kontrolle und Verantwortung eines Arztes.

TRAUBENERNTE

Im Herbst können Jugendliche ab 16 Jahren bei der Traubenernte mithelfen. Die Arbeit in den Weinbergen ist streng und erfordert viel Durchhaltewillen. Deshalb erhalten sie nebst Kost und Logis eine Entschädigung von CHF 50.- je Arbeitstag. Je nach Betriebsgrösse und Ernteertrag dauert der Einsatz fünf bis zehn Tage. Über den genauen Beginn der Ernte wird aus Witterungsgründen sehr kurzfristig entschieden, weshalb die Teilnehmenden flexibel sein müssen. Die Winzerfamilien nehmen oft mehrere Jugendliche gleichzeitig auf.

VERSICHERUNG

Alle Jugendlichen sind während ihres Aufenthaltes auf dem Landwirtschaftsbetrieb nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Die Versicherung gegen Krankheit ist Sache der Teilnehmenden. Damit ausländische Jugendliche im Krankheitsfall von den schweizerischen Ärzten und Spitälern auf Kosten ihrer Versicherung behandelt werden, müssen sie die europäische Krankenversicherungskarte mit sich führen. Der Krankenversicherungsschutz muss auf die Schweiz ausgeweitet werden, falls nicht bereits vorhanden.

Für Schäden, die der Teilnehmende während seines Einsatzes Dritten als Privatperson zufügt, besitzt Agriviva eine Haftpflichtversicherung, die subsidiär Leistungen erbringt, wenn weder die Betriebshaftpflicht-, noch die private Haftpflichtversicherung für den Schaden aufkommen. Diese Haftpflicht deckt jedoch keine Schäden, die beim Lenken von Fahrzeugen entstehen.

ANMELDUNG

Der Einsatzplatz kann online reserviert werden. Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmenden einverstanden, dass Agriviva ihre Angaben (bspw. über ihre Gesundheit) an die Bauernfamilie weiterleiten darf.

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 45.- bzw. EUR 45.- für Jugendliche aus dem Ausland. Die Anmeldegebühr ist ein Beitrag für die Abgeltung folgender Dienstleistungen: eigentliche Vermittlung, Beratung und Betreuung während des Einsatzes, Abklärung Eignung Hof, Unterhalt Buchungsplattform, Versicherungsdeckung Jugendliche, Betrieb Notfall-Nummer, allgemeine Betriebskosten

Zahlung Schweiz:

Anmeldegebühr CHF 45.-

An Postkonto 80-23339-5 zu Gunsten Agriviva, 8401 Winterthur

Zahlung Ausland:

Anmeldegebühr CHF 45.- an:

IBAN: CH63 0900 0000 8002 3339 5,

BIC/SWIFT: POFICHBEXXX

Zugunsten von: Agriviva, Archstrasse 2, 8401 Winterthur, Schweiz

Finanzinstitut: PostFinance AG, Mingerstrasse 2, CH-3030 Bern, Schweiz

Anmeldegebühr EUR 45.- an:

IBAN: CH33 0900 0000 9118 1943 7

BIC/SWIFT: POFICHBEXXX

Clearing Nummer: 09000

Zugunsten von: Agriviva, Archstrasse 2, 8401 Winterthur, Schweiz

Finanzinstitut: PostFinance AG, Mingerstrasse 2, CH-3030 Bern, Schweiz

Die PostFinance belastet dem Empfänger Gebühren auf Bareinzahlungen am Postschalter. Wir bitten deshalb, darauf zu verzichten und die Zahlung via Onlinebanking oder Vergütungsauftrag zu tätigen.

Der Zahlungsbeleg und die unterschriebene Reservierungsbestätigung werden an die gemäss Wohnort der Bauernfamilie zuständige Vermittlungsstelle gesendet. Jugendliche unter 18 Jahren müssen den Antrag zusätzlich von den Eltern respektive der erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen. Die Vermittlungsstelle prüft die Anmeldung und bestätigt die vorgenommene Vermittlung. Sie kann nach Rücksprache eine Umplatzierung oder Annullation der Reservation vornehmen, wenn sie die Wahl als nicht ideal z.B. aufgrund starker Allergien, betrachtet.

Die Anmeldegebühr wird zurückerstattet, wenn Agriviva wider den Willen der Jugendlichen eine Vermittlung annullieren muss und keinen Ersatzplatz anbieten kann. Wird eine bereits getätigte Vermittlung auf Wunsch der Teilnehmenden (oder deren gesetzlicher Vertreter) annulliert, ist die Anmeldegebühr geschuldet bzw. erfolgt keine Rückerstattung.

EINSATZ ABBRUCH

Die Bauernfamilie hat das Recht, einen Einsatz abbrechen, wenn der Aufenthalt nicht optimal verläuft. Auch hat Agriviva das Recht, den Einsatz abbrechen zu lassen, wenn wesentliche Faktoren bei der Anmeldung nicht bekannt gegeben wurden (z.B. starke Allergien, gesundheitliche Beschwerden oder Einnahme von Medikamenten) und dadurch der Aufenthalt für die Bauernfamilie nicht tragbar ist. Erkrankten Teilnehmende für länger als zwei Tage, endet der Agriviva-Einsatz und sie kehren nach Hause zurück. Die Jugendlichen übernehmen allfällige Mehrkosten (beispielsweise vorzeitige Rückreise ins Ausland), die ihnen aus dem Einsatzabbruch entstehen.